

TSVG-Vermittlungsfälle – Fragen und Antworten

I. Hausarzt-Vermittlungsfall (HA-Vermittlungsfall)

1. Was ist ein Hausarzt-Vermittlungsfall?

Der Hausarzt vermittelt dem Patienten einen konkreten Behandlungstermin bei einem an der fachärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer, wenn dies aus medizinischen Gründen dringend erforderlich ist.

2. Unter welchen Voraussetzungen ist der Hausarzt berechtigt einen Termin an den Facharzt zu vermitteln?

Die fachärztliche Behandlung des Patienten ist entweder aus **medizinischen Gründen besonders dringlich**. Dringlichkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Patient innerhalb der nächsten vier Kalendertage nach Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit fachärztlich behandelt werden muss.

Oder: Eine Terminvermittlung durch die Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigung bzw. eine eigenständige Terminvereinbarung durch den Patienten (oder eine Bezugsperson) war aufgrund der medizinischen Besonderheit des Einzelfalls nicht angemessen oder nicht zumutbar. Dieser Fall kann als Hausarztvermittlungsfall abgerechnet werden, wenn die Behandlung des Versicherten nicht nach dem 35. Kalendertag nach Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit erfolgt ist.

Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen vorliegen trifft in jedem Fall der Hausarzt!

3. Ist im HA-Vermittlungsfall das Ausstellen einer Überweisung mit Vermittlungscode erforderlich?

Nein! Das Ausstellen einer Überweisung mit Vermittlungscode dient der Terminvermittlung über die Terminservicestelle bzw. den eTerminservice (TSS-Vermittlungsfall) vgl. II. 2.

4. Muss der Überweisungsschein selbst besonders gekennzeichnet werden?

Nein, es gibt keine Vorgabe, nach der auf dem Überweisungsschein ein Hinweis, z. B. "HA-Vermittlungsfall", aufgetragen werden muss. Für die Facharztpraxis empfiehlt es sich daher, schon bei der Terminvereinbarung zu notieren, dass der Patient als "HA-Vermittlungsfall" in die Praxis kommt und wann die Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit war.

5. Wie erfolgt die Terminvermittlung vom Hausarzt zum Facharzt?

Die Hausarztpraxis organisiert für jeden Patienten bei dem die Voraussetzungen gegeben sind, **individuell und aktiv** bei der Facharztpraxis einen konkreten Termin für den Patienten. Wie der Kontakt genau zu erfolgen hat, ist gesetzlich nicht geregelt. Aus diesem Grund kann der Hausarzt den Termin mit der Facharztpraxis sowohl telefonisch, per Email, SMS, per eTerminservice o. ä. vereinbaren. Die Terminvergabe kann an das Praxispersonal delegiert werden. Im Anschluss wird dem Patienten der Behandlungstermin mitgeteilt und eine Überweisung ausgestellt.

Muss der Patient selbstständig, ohne Beteiligung der Hausarztpraxis, einen Termin beim Facharzt vereinbaren, stellt dies keine Hausarzt-Vermittlung dar!

6. Darf der Hausarzt zur Vermittlung den eTerminservice nutzen?

Ja, der Hausarzt kann für seine Patienten den eTerminservice nutzen, um Termine beim Facharzt zu buchen. Die KBV hat hierfür eine <u>Anleitung</u> zur Verfügung gestellt

7. Ist eine Vermittlung innerhalb einer BAG/eines MVZ möglich?

Nein, da eine Vermittlung nur zu einem **anderen** Leistungserbringer erfolgen kann, ein MVZ oder eine BAG aber rechtlich als Einheit gesehen wird.

8. Darf der Facharzt oder der Patient vom Hausarzt das Ausstellen einer Überweisung als HA-Vermittlungsfall fordern?

Nein! Allein der Hausarzt entscheidet nach seiner eigenen medizinischen Einschätzung im Einzelfall darüber, ob die Voraussetzungen für eine Hausarzt-Vermittlung vorliegen.

9. Darf der Facharzt oder der Patient vom Hausarzt eine Überweisung im Rahmen einer HA-Vermittlung fordern, die nicht älter als vier Tage ist?

Nein! Allein der Hausarzt entscheidet nach seiner eigenen medizinischen Einschätzung darüber, ob eine medizinische Dringlichkeit vorliegt, die eine fachärztliche Behandlung innerhalb von vier Tagen nach Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit erfordert.

10. Darf eine Facharztpraxis die Behandlung von Patienten ablehnen, die nicht im Rahmen einer Hausarzt- oder TSS Vermittlung die Praxis aufsuchen?

Nein, bestehen noch Kapazitäten zur Behandlung von (Neu)-Patienten müssen diese ebenfalls versorgt werden, da dies sonst eine unzulässige Ablehnung der Behandlung darstellt.

Ein Vertragsarzt darf eine vertragsärztliche Behandlung nur in absoluten Ausnahmefällen ablehnen. Bisher ist gerichtlich entschieden, dass eine Behandlungspflicht entfallen kann, wenn der Arzt aufgrund der Vielzahl von Patienten überlastet ist und somit keine Kapazitäten für die Behandlung weiterer Patienten hat oder zwischen dem Arzt und dem Patienten kein Vertrauensverhältnis (mehr) besteht. Eine Ablehnung aus rein wirtschaftlichen bzw. finanziellen Gründen ist unzulässig.

Werden Patienten trotz bestehender Kapazitäten abgewiesen, kann dies eine Verletzung vertragsärztlicher Pflichten begründen, die abhängig von der Schwere disziplinarisch geahndet werden kann.

11. Darf eine Facharztpraxis die Behandlung eines akut behandlungsbedürftigen Patienten ablehnen, wenn die Überweisung im Rahmen einer HA-Vermittlung älter als vier Tage ist?

Nein! Besteht akute Behandlungsbedürftigkeit muss der Patient in jedem Fall behandelt werden!

Sollte in einer solchen Situation die Behandlung vom Vorliegen einer Dringlichkeitsüberweisung abhängig gemacht werden, verletzt der Vertragsarzt damit nicht nur seine vertragsärztlichen Pflichten (vgl. I. 10.), sondern setzt sich auch dem Risiko haftungsrechtlicher Ansprüche und strafrechtlicher Vorwürfe aus.

12. Darf eine Facharztpraxis die ärztliche Behandlung von Versicherten privat liquidieren, wenn diese die Praxis nicht als "HA- oder TSS-Vermittlungsfall" aufsuchen bzw. keine entsprechende Überweisung vorlegen?

Nein! Dies stellt einen schweren Verstoß gegen das Sachleistungsprinzip dar, der disziplinarisch geahndet werden kann. Leistungen der GKV dürfen nicht privat liquidiert werden, wenn der Versicherte der Forderung der Facharztpraxis zum Vorlegen eine Überweisung mit Vermittlungscode (TSS-Terminfall) oder als HA-Vermittlungsfall nicht nachkommt/nachkommen kann.

13. Ist der Patient ein HA-Vermittlungsfall, wenn dieser vom Hausarzt in die Facharztpraxis als Hausarzt-Vermittlungsfall überwiesen wurde, aber tatsächlich der Patient selber und nicht der Hausarzt den Termin vereinbart hat?

Nein. Auch dieser Patient gilt nur als HA-Vermittlungsfall, wenn der Hausarzt tatsächlich und aktiv einen Termin für diesen Patienten vereinbart hat. (vgl. I. 5.)

- 14. Werden die Abrechnungen im Zusammenhang mit einem Hausarzt-Vermittlungsfall einer Prüfung unterzogen?
- Ja. Eine Plausibilitätsprüfung findet insbesondere hinsichtlich der Abrechnung der GOP 03008 und 04008 EBM entsprechend den Vorgaben der Abrechnungsprüfungs-Richtlinien der KBV und dem GKV-Spitzenverband statt. Ergeben die Prüfungen, dass Abrechnungen rechtswidrig sind, findet eine sachlich-rechnerische Berichtigung in Form einer Honorarrückforderung statt. In besonders schwerwiegenden Fällen kann dies sowohl für den Hausarzt als auch für den Facharzt disziplinarische und auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- 15. Darf die Facharztpraxis mit dem Patienten einen längerfristigen Termin vereinbaren und dann von ihm fordern zum Termin eine Überweisung als HA-Vermittlungsfall mitzubringen, die nicht älter als vier Tage ist?

Nein! Wenn die Praxis an den Patienten bereits einen längerfristigen Termin vergeben hat, ist zum einen keine aktive Terminvermittlung durch den Hausarzt erfolgt und zum anderen besteht dann tatsächlich keine Dringlichkeit. Diese zwei Voraussetzung sind aber zwingend für die Abrechnung als dringender Hausarzt-Vermittlungsfall und den Erhalt der Zuschläge in Höhe von 100%. Ein solches Vorgehen kann sowohl für den Hausarzt als auch für den Facharzt disziplinarische und auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

16. Darf die Facharztpraxis, die einen Patienten ohne/mit Termin in der Sprechstunde behandelt hat, von dem Patienten fordern, dass dieser nachträglich eine Überweisung mit einer Kennzeichnung als Hausarzt-Vermittlungsfall beibringt?

Nein! Diese Konstellation stellt keinen Hausarzt-Vermittlungsfall dar, da die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind. Es erfolgte insbesondere keine aktive Terminvermittlung zwischen der Haus- und Facharztpraxis.

17. Kann die Hausarzt-Vermittlung auch über KV-Grenzen hinweg erfolgen?

Ja, durch die freie Arztwahl ist auch eine KV-übergreifende Vermittlung möglich.

II. Terminservicestellen-Fall (TSS-Terminfall)

1. Was ist ein TSS-Vermittlungsfall?

Die Terminservicestelle (TSS) vermittelt dem Versicherten einen Behandlungstermin bei einem Facharzt, Hausarzt oder Psychotherapeuten.

2. Muss eine Überweisung mit Vermittlungscode ausgestellt werden?

Soll eine Vermittlung über die TSS erfolgen, bedarf es einer Überweisung mit einem Vermittlungscode, da die Versicherten diesen im Rahmen der Terminbuchung über die TSS entweder telefonisch oder online (eTerminservice) angeben müssen. Ausnahmen sind Hausärzte, Augenärzte, Frauenärzte und Psychotherapeuten.

3. Darf der Patient sich selbstständig über den eTerminservice der TSS einen Termin buchen?

Ja, der eTerminservice steht den Patienten für eine Terminbuchung zur Verfügung.

4. Darf die Behandlung eines Patienten abgelehnt werden, wenn keine Überweisung mit Vermittlungscode vorliegt?

Nein, sofern Kapazitäten bestehen, müssen diese Patienten ebenfalls behandelt werden. Wird der Patient allein aufgrund eines fehlenden Vermittlungscodes auf der Überweisung bzw. aus wirtschaftlichen Gründen abgelehnt, stellt dies einen Verstoß gegen die vertragsärztliche Behandlungspflicht dar, der disziplinarisch geahndet werden kann (vgl. I. 10.).

5. Ist der Patient ein TSS-Terminfall, wenn dieser zwar eine Überweisung mit Vermittlungscode vorlegt, eine Terminvereinbarung aber weder über die TSS noch über den eTerminservice erfolgt ist?

Nein, der Patient gilt nur dann als TSS-Terminfall, wenn die Terminvermittlung tatsächlich durch die TSS vermittelt wurde oder sich <u>der Patient</u> den Termin über den eTerminservice gebucht hat. Die Facharztpraxis darf sich in diesem Fall den Termin für den Patienten nicht selber buchen.

6. Darf ein Arzt innerhalb eines MVZ/einer BAG (Praxis) einen Termin für seinen Patienten bei einem anderen Arzt im selben MVZ/in derselben BAG über den eTerminservice buchen und darf sodann der Zuschlag im Rahmen des TSS-Vermittlungsfalls abgerechnet werden?

Nein, die Zurverfügungstellung eines Termins durch die Praxis für einen Patienten derselben Praxis stellt keine Vermittlung dar. Zwar ist der behandelnde Arzt grundsätzlich berechtigt, einen Termin für den Patienten im eTerminservice zu buchen, jedoch setzt die Terminvermittlung in jedem Fall die Vereinbarung eines Termins bei einem anderen Leistungserbringer voraus. Da ein MVZ und eine BAG rechtlich als Einheit betrachtet werden, kommt auch der Behandlungsvertrag zwischen dem Patienten und dem MVZ/der BAG zustande. Damit sind alle Ärzte des MVZ/der BAG in die Behandlung eingebunden. Daraus resultierend besteht bereits aus dem Behandlungsvertrag die Verpflichtung, dem Patienten auch bei anderen angestellten Ärzten des MVZ/der BAG eine ärztliche Behandlung und zeitnahe Termine zur Verfügung zu stellen.

III. Terminservicestellen-Akutfall (TSS-Akutfall)

1. Was ist ein TSS-Akutfall?

Die 116117 vermittelt dem Versicherten in einem Akutfall auf der Grundlage eines bundesweit einheitlichen, standardisierten Ersteinschätzungsverfahrens (SmeD) eine unmittelbare ärztliche Versorgung in der medizinisch gebotenen Versorgungsebene spätestens am folgenden Kalendertag.

2. Benötigt der Patient für die Vermittlung eine Überweisung?

Nein, nicht zwingend. Es genügt, dass der Patient die 116117 kontaktiert und die dortige Ersteinschätzung die Dringlichkeit der Behandlung ergibt.